

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Jugendhilfeausschuss UA Jugendhilfe</b>	01.06.2022	nicht öffentlich
<b>Jugendhilfeausschuss</b>	01.06.2022	öffentlich

<b>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</b>	
<b>Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII; Cobiland e. V., Oldernholz 6, 33719 Bielefeld</b>	
<b>Betroffene Produktgruppe</b>	
11 06 01 Förderung von Kindern/Prävention	
<b>Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen</b>	
Keine.	
<b>Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan</b>	
Keine.	
<b>Beschlussvorschlag:</b>	
Der Unterausschuss „Jugendhilfe“ empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss zu beschließen: / Der Jugendhilfeausschuss beschließt:	
Der Antragsteller „Cobiland e. V., Oldernholz 6, 33719 Bielefeld“ wird als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt.	
Die Anerkennung bezieht sich auf die frühkindliche Förderung in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) innerhalb des Stadtgebietes von Bielefeld.	
<b>Begründung:</b>	
<b>Grundsätzliche Regelungen</b>	
Rechtliche Regelungen Kriterien der Anerkennung	Nach § 75 Abs. 1 SGB VIII können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie <ol style="list-style-type: none"> <li>1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind,</li> <li>2. gemeinnützige Ziele verfolgen,</li> <li>3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Jugendhilfe zu leisten im Stande sind und</li> <li>4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.</li> </ol>

	<p>Die genannten Voraussetzungen müssen sämtlich erfüllt sein, um als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt zu werden.</p> <p>Zuständig für die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe ist nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 AG-KJHG NW das Jugendamt als örtlicher Jugendhilfeträger nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist.</p> <p>Bei der Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen sind neben den einschlägigen Kommentierungen die „Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII“ der AG der Obersten Landesjugendbehörden vom 07.09.2016 heranzuziehen.</p>
<p><b>Beschreibung des Antragstellers</b></p>	
<p>Beschreibung des Vereins</p>	<p>Der Verein hat für seine Tätigkeiten die Organisationsform des „eingetragenen Vereins“ (e. V.) gewählt. Hierbei handelt es sich um eine Grundform der „juristischen Person“ des Privatrechts.</p> <p>Cobiland e.V. hat seinen Sitz in 33719 Bielefeld, Oldernholz 6. Seine Haupttätigkeiten liegen auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld.</p> <p>Der Verein wurde am 24.02.2022 gegründet und wird rechtlich vertreten durch den Vorstand bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Julius Hüttemann, Bielefeld, geb. 1989 (1. Vors.)</li> <li>• Katharina Hüttemann, Bielefeld, geb. 1959 (2. Vors.)</li> <li>• Wiebke Schmit Franz, Harsewinkel, geb. 1971 (Schatzmeisterin)</li> </ul> <p>Über ein von der REGE Bielefeld unterstütztes und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds für Deutschland gefördertes Projekt wurde bei der Firma HÜCOBI GmbH in Bielefeld eine Kindertagespflege eingerichtet. Diese besteht für die Betreuung von fünf Kindern seit 2014. Die Betreuungsperson war bislang bei der Fa. HÜCOBI angestellt. Mit dem Jugendamt besteht ein Kooperationsvertrag.</p> <p>Kindertagespflege kann auch, wie hier, mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Ab 01.08.2022 ist gemäß § 22 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) aber Voraussetzung, dass der Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist.</p> <p>Um das Angebot fortführen und weiterhin fünf Betreuungsplätze vorhalten zu können, wurde ein Verein gegründet, bei dem die Betreuungsperson angestellt wird. Die Kooperationsvereinbarung mit dem Jugendamt wird angepasst. Die notwendige Kindertagespflegeerlaubnis wird vom Jugendamt Bielefeld ausgestellt.</p>

Satzung und Vereinsregister	<p>Die vorliegende Satzung entspricht den demokratischen Grundsätzen sowie dem üblichen Aufbau einer Vereinsstruktur. Sie regelt u.a. die Voraussetzungen für eine Vereinsmitgliedschaft.</p> <p>Die Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bielefeld wurde am 28.2.2022 beantragt, ist aber durch das Amtsgericht noch nicht abgeschlossen worden. Der Auszug aus dem Vereinsregister mit der Eintragung des Vereins wird nachgereicht.</p>
Ziel und Zweck des Vereins	<p>Ziel und Zweck des Vereins sind in der Satzung beschrieben. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Kindertagespflegeeinrichtung für Kinder.</p> <p>In seinem pädagogischen Konzept beschreibt der Verein als sein besonderes Bestreben, jedes Kind in einer kleinen Gruppe individuell und nach dessen Bedürfnissen zu fördern und zur Selbständigkeit zu erziehen. Ein Schwerpunkt liegt auf musischer und kreativer Förderung.</p>
Zielgruppe	Das Betreuungsangebot in Kindertagespflege richtet sich an Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren.
Finanzierung	Die Finanzierung des Angebotes erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII (§ 23, 24 Abs. 1 bis 3) sowie des KiBiz. Es besteht eine Kooperationsvereinbarung mit dem Jugendamt. Die Kindertagespflegeperson, die beim Verein angestellt ist, tritt ihre Ansprüche Geldleistungsansprüche gegenüber der Stadt Bielefeld an den Verein ab.
Zusammenarbeit	Der Träger wird fachlich vom Paritätischen beraten und ist zu einer Zusammenarbeit mit der Stadt Bielefeld bzw. anderen Trägern bereit.
<b>Prüfung der Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 SGB VIII</b>	
Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)	<p>Wesentlich ist, dass der Träger auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, d.h. Leistungen erbringt, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen (siehe §§ 1 und 2 SGB VIII).</p> <p>Mit der Errichtung und dem Betrieb einer Kindertagespflege stellt der Verein Angebote zur frühkindlichen Betreuung und Förderung bereit. Er erbringt damit Leistungen nach § 24 Abs. 1 bis 3 SGB VIII, also Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII.</p>

<p>Verfolgung gemeinnütziger Ziele (§ 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)</p>	<p>Dies ist i.d.R. anzunehmen, wenn der Träger von der zuständigen Steuerbehörde als gemeinnützig anerkannt worden ist. Das Finanzamt Bielefeld-Außenstadt hat nach Prüfung der Satzung mit Schreiben vom 3.2.2022 die Anerkennung des Vereins als gemeinnützige Körperschaft bestätigt. Im Sinne steuerrechtlicher Vorgaben dient der Verein gemeinnützigen Zielen der Jugendhilfe.</p>
<p>Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit (§ 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)</p>	<p>Eine Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Träger aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist und von ihm eine maßgebende Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit erwartet werden kann.</p> <p>Mit der Errichtung und dem Betrieb einer öffentlich geförderten Kindertagespflege, ist der Verein im Stande, diesen erforderlichen Beitrag zu leisten.</p> <p>Die personelle Besetzung richtet sich nach den rechtlichen Erfordernissen und den pädagogischen Notwendigkeiten. Die Betreuung der Kinder in Kindertagespflege wird von einer anerkannten Fachkraft (ausgebildete Kinderpflegerin, langjährige Berufserfahrung als Kindertagespflegeperson) ausgeübt. Die verlangte Fachlichkeit ist damit gegeben.</p> <p>Der Antragsteller ist bereits seit 2014 in anderer Konstellation im Bereich der Kindertagesbetreuung tätig und verfügt daher über entsprechende praktische organisatorische und pädagogische Erfahrungen.</p> <p>Zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bleiben durch die notwendige Umstrukturierung wichtige Betreuungsplätze erhalten.</p> <p>Cobiland e. V. wird von der beim Paritätischen angebotenen „Fachberatung Tagesbetreuung für Kinder“ in allen fachlich pädagogischen Angelegenheiten sowie in der Vereins- und Personalführung, Finanzverwaltung und Umsetzung der Elternmitwirkung beraten.</p>
<p>Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit (§ 75 Abs. 1 Nr. 4)</p>	<p>Die Voraussetzung ist erfüllt.</p>
<p>Zusammenfassung und abschließende Bewertung</p>	<p>Die rechtlichen Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 SGB VIII sind erfüllt.</p> <p>Das Konzept des Vereins bzw. der Ansatz der Kindertagespflegeperson sind schlüssig und umsetzbar. Die</p>

	<p>damit bereitgestellte familienergänzende pädagogische Betreuung und Förderung von Kleinkindern erfolgt im Einklang und nach Maßgabe des § 1 SGB VIII.</p> <p>Der Träger ist bereit, eine entsprechende Vereinbarung zur Umsetzung des Kinderschutzes nach §§ 8a, 72a SGB VIII mit dem Jugendamt zu schließen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen wird die Anerkennung des Vereins Cobiland als Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich frühkindlicher pädagogischer und betreuender Angebote für Kinder im Vorschulalter befürwortet.</p> <p>Damit werden die Erfordernisse des KiBiz erfüllt, um das Angebot fortzuführen.</p>
Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag auf Anerkennung vom 22.04.2022</li> <li>• Protokoll über die Vereinsgründung am 24.02.2022</li> <li>• Satzung vom 24.02.2022</li> <li>• Anerkennung der Gemeinnützigkeit Bescheid des Finanzamtes vom 03.02.2022</li> <li>• Antrag auf Eintragung in das Vereinsregister vom 28.02.2022</li> <li>• Konzept Kindertagespflege</li> </ul>
<b>Erster Beigeordneter</b>    <b>Ingo Nürnberger</b>	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.